

Mitteilungsblatt

der Gemeinde

AUENDORF



Herausgegeben im Auftrag der Gemeindeverwaltung.

Druck u. Verlag: Verlagsdruckerei Uhingen, Inh. Oswald Nussbaum, 7336 Uhingen, Tel. (07161) 35 50.

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisteramt; für den übrigen Teil: Oswald Nussbaum.

6. Jahrgang

Freitag, den 31. August 1973

Nr. 35

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am
Freitag, dem 31. 8. 1973

im Rathaus statt. Beginn 20.00 Uhr

Tagesordnung - Bekanntmachungen -

Die erste gemeinsame Sitzung mit Bad-Ditzenbach ist im
Einvernehmen mit Herrn Bgm. Zankl für den
7. September bestimmt.

Tagungsort: Gemeinschaftsraum in der neuen Schule.
20.00 Uhr

Um pünktliches Erscheinen darf gebeten werden.

Auendorf, den 28. 8. 1973

Straub
Bürgermeister

Eingliederung der Gemeinde Auendorf in die Gemeinde Bad-Ditzenbach

Ich darf Ihnen heute alle durch das letzte Gemein-
de-mitteilungsblatt, als bisher eigenständiges Organ unserer
Gemeinde, meinen Abschiedsgruß sagen.

Allein nur deshalb weil es das Gesetz so will.

Leider mußten sie alle, wie ich im Amt, durch die Presse
heute erfahren, daß die Eingliederung unserer Heimatge-
meinde auf 1. September 1973 nun endlich durch Stuttgart
genehmigt worden ist. (versch. Telefonate waren erforder-
lich.)

Die heute durch die Post zugestellte Urkunde lautet wie
folgt:

Das Regierungspräsidium hat durch die beil. Verfügung
die Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde
Auendorf in die Gemeinde Bad Ditzenbach mit Wirkung vom
1. September 1973 genehmigt.

Mit der Erteilung der Genehmigung ist keine Zusage auf
Gewährung von Staatsbeiträgen verbunden.

Bei der Ausführung der Vereinbarung sind die Erlasse des
Innenministeriums über die Erstreckung von Ortsrecht und
Kreisrecht bei Änderung des Gebiets von Gemeinden vom
19. März 1971 Nr. IV 50 Allg./42 und über die Behandlung
von Schriftgut der Gemeinden bei Gemeindezusammen-
schlüssen vom 22. März 1971 Nr. IV 115/107 (beide ver-

öffentlicht im GABl. 1971 S. 361) zu beachten.

Zu der Vereinbarung wird folgendes bemerkt:

1. Zu § 7:

Das Ortsrecht der Gemeinde Bad Ditzenbach ist durch
Satzung auf das Gebiet des Ortsteils Auendorf zu erstrecken.
Hinsichtlich der Frist für die Überleitung des Ortsrechts
wird auf den 1. Rd. Erl. zu § 9 Ziff. 3 GO verwiesen.

2. Zu § 8:

Die Grundsätze über die Geltung von partikularem Orts-
recht innerhalb einer Gemeinde sowie neue höchstrichter-
liche Entscheidungen können Satzungsänderungen zu einem
früheren Zeitpunkt erforderlich machen.

3. Zu § 8 a):

Auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen wird hinge-
wiesen.

4. Zu § 14:

§ 8 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz ist zu beachten.

Das Justizministerium Baden-Württemberg, das Statistische
Landesamt Baden-Württemberg, das Landesvermessungsamt
Baden-Württemberg, das Oberschulamt Nordwürttemberg, die
Oberpostdirektion und die Bundesbahndirektion wurden vom
Regierungspräsidium von der Genehmigung der Vereinbarung
unterrichtet.

Die Bekanntmachung im GABl. ist veranlasst.

Regierungspräsidium Stuttgart

Nr. 12 - 512/16 Ditzenbach-Auendorf/1

Die von der Gemeinde Bad Ditzenbach und der Gemeinde
Auendorf, beide Landkreis Göppingen am 18. April 1973
abgeschlossene Vereinbarung über die Eingliederung der
Gemeinde Auendorf in die Gemeinde Bad Ditzenbach wird
hiermit nach § 8 Abs 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung
für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129)
mit Wirkung vom 1. September 1973 genehmigt.

7 Stuttgart, den 8. August 1973

In Vertretung
Dr. Schaudé

Kollege Zankl Bad-Ditzenbach bedauerte mit mir, daß der
Termin amtlich uns als die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden
so kurzfristig zugestellt worden ist.

Es konnten daher die erforderlichen Übergangsregelungen bisher
nicht klar abgesprochen werden.

Jedenfalls werde ich bis zum 30. 9. 1973 noch im Amt sein,
damit die Verwaltungsarbeiten geordnet und sauber übergeben
werden können.

Das Wort der Gemeindeordnung; - ich darf diese Feststellung in ganz bescheidener Art aussprechen -
Du hast dich der Bürger anzunehmen, war in den ganzen 16 Jahren meiner Tätigkeit am Sorgentisch der Gemeinde, die Erfüllung meiner vielseitigen - Ein Mannverwaltung - Verpflichtungen.

Was geschaffen worden ist, kann auch der böseste Dorfschwätzer nicht umradieren.

Möge diese Vereinigung zum Wohle der gesamten Bürgerschaft im ganzen Gemeindegebiet und besonders zur besseren Weiterentwicklung aller gemeinsamen Aufgaben reichen.

Wie sagte doch Ministerpräsident Filbinger dieser Tage:

"Niemand sollte so ermessen sein und glauben, eine Eingemeindung müsse Vorteile bringen; im Gegenteil, der einzelne Bürger hat Nachteile zu befürchten."

Im Vertrauen auf eine gute Zukunft meine lieben Auendorfer grüße ich Sie alle

Ihr Wilhelm Straub
Bürgermeister

Kein Bauen ohne geordnete Abwasserbeseitigung

Schiess: Abwasserbeseitigung ist so wichtig wie Strom

Die Abwasserbeseitigung ist nach Ansicht von Innenminister Karl Schiess ebenso dringend wie die Versorgung eines Bebauungsgebietes mit Strom. Deshalb ist ein gemeinsamer Entwurf für einen Erlaß des Innenministeriums und des Ernährungsministeriums ausgearbeitet worden, der vorsieht, daß Landratsämter keinen Bebauungsplan mehr genehmigen dürfen, wenn das zuständige Wasserwirtschaftsamt Bedenken wegen der Abwasserbeseitigung anmeldet. Der Entwurf ist zur Anhörung den kommunalen Landesverbänden zugestellt worden.

Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist nach dem Entwurf in der Regel nur dann gewährleistet, wenn der Anschluß an ein öffentliches Kanalisationsnetz möglich und vorgesehen ist und wenn die anfallenden Abwässer in einer Sammelkläranlage mechanisch-biologisch gereinigt werden können. Bei jedem künftigen Bebauungsplan müßten die Gemeinden das Vorhandensein oder detaillierte Pläne für die notwendigen Maßnahmen nachweisen.

Kernstück des gemeinsamen Erlaßentwurfes des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umweltschutz ist die Bestimmung, daß das Landratsamt keinen Bebauungsplan mehr genehmigen kann und darf, wenn das Wasserwirtschaftsamt wegen der Abwasserbeseitigung Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf vorgebracht hat.

Die Abwasserbeseitigung ist heute, wie fast vor hundert Jahren, so wichtig und dringend wie Wasserversorgung einer Gemeinde.

Auendorf, den 27. 8. 1973

Bürgermeisteramt

Verunreinigung von öffentlichen Gewässern durch Silos

Das Landratsamt hat mitgeteilt, daß Silosickersaft nur 10 Liter weder in das Grundwasser, noch in oberirdische Gewässer wie Wassergräben, Bäche und Flüsse, noch in eine Ortskanalisation eingeleitet werden dürfe, da es sich bei diesem Mittel um ein hochkonzentriertes Abwasser handle, welches die Kanalisationsrohre zerstöre und auch bei der Reinigung in einer Kläranlage Schwierigkeiten bereite. Es sei nur erlaubt, den Sickersaft in einer geeigneten Grube zu

sammeln und in der Regel von dort in die Jauchegrube einzuleiten. Eine andere Beseitigung sei nicht erlaubt, insbesondere auch nicht das Verbringen des Sickersaftes auf bestellte landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die in Frage kommenden Landwirte werden gebeten, diese Bestimmungen zu beachten und für ihre Einhaltung besorgt zu sein.

Der Nachbar muß zur Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten an einem Gebäude das Betreten seines Grundstücks dulden

Ein Grundeigentümer kann grundsätzlich Dritten das Betreten seiner Fläche ohne Angabe von Gründen verbieten. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Nachbarn. Diese sind zur gegenseitigen Duldung in bestimmten Fällen verpflichtet.

Deshalb hat das Landgericht Berlin einen Garteneigentümer verpflichtet, dem Nachbarn das Betreten seines Gartens zu gestatten. An der Grenze dieses Gartens steht die Garage des Nachbarn. Das Bauaufsichtsamt hatte von diesem verlangt, daß die Garage abgeputzt werde. Diese Arbeiten können nur von dem angrenzenden Grundstück aus durchgeführt werden. Dessen Eigentümer weigerte sich aber entschieden, den Nachbarn in den Garten hereinzulassen.

Das sogenannte "Hammerschlags- und Leiterrecht" ist inzwischen auch verschiedentlich landesrechtlich geregelt worden, Auendorf, den 26. 8. 1973

Bürgermeisteramt
Straub

Ball- und Spielverbot auf Straßen

Nach den §§ 43 und 44 der Straßenverkehrsordnung sind Spiele aller Art auf der Fahrbahn untersagt.

Die Erziehungsberechtigten werden auf die Strafbestimmungen der §§ 134 und 361 Ziff. 9 des StGB aufmerksam gemacht, wonach sei bei Zuwiderhandlungen ihrer Kinder wegen Verletzungen der Aufsichtspflicht bestraft und haftpflichtig werden können z. B. für jede Beschädigung von Gärten, Gebäuden oder sonstigen Schäden.

Auendorf, den 27. 8. 1973

gez. Straub

Jauche gehört nicht in die Kanalisation und in Bäche

Wer eine undichte Jauchegrube nicht reparieren läßt oder vorsätzlich Jauche in die Kanalisation oder einen Bach pumpt, setzt sich der Bestrafung aus und macht sich schadenersatzpflichtig. Strafbar ist ausserdem an Bachläufen leere Konservendosen, Zementsäcke, Kunstdüngersäcke und sonstigen Unrat wild abzuladen.

Briefkästen

Wenn Sie tagsüber im Betrieb oder Geschäft sind und wollen, daß die an Sie gerichtete Post sauber und sicher in Ihren Besitz kommen soll, dann bringen Sie einen Briefkasten an, der auch in Ihrer Abwesenheit jederzeit erreichbar ist.

Einbürgerung von Volksdeutschen

Nach Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Deutsche im Sinne dieses Gesetzes

1. Deutsche Staatsangehörige,
2. Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit, deren Ehegatten oder Abkömmlinge, wenn sie in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. 12. 37 Aufnahme gefunden haben.

Zuwachs der Anträge wird sich aus der erwarteten Änderung des Sozialgerichtsgesetzes mit Sicherheit ergeben. Dieses sieht zur Entlastung der Gerichte bei Klageeingängen ein Vorverfahren mit der Errichtung einer Widerspruchsstelle beim Rentenversicherungsträger vor. Zur Verbesserung der Arbeit in der Sozialmedizinischen Klinik Lorch sollen die medizinisch-diagnostischen Einrichtungen ergänzt bzw. erneuert werden.

Es ist daran gedacht, die Klinik in Zukunft als Fortbildungszentrum für Ärzte und medizinisch-technisches Personal des Gutachterdienstes aufzuwerten. Außerdem soll sie bei der Qualitätskontrolle von Labor und Funktionsdiagnostik der Ärztlichen Untersuchungsstellen mitwirken.

Wiederherstellung fehlender Versicherungsunterlagen

Der Zweite Weltkrieg ist auch an den Rentenversicherungsträgern nicht spurlos vorübergegangen. Durch Bombenkrieg und Kampfhandlungen sind die Kartenarchive verschiedener Landesversicherungsanstalten teilweise oder vollständig zerstört worden. Vor dem Kriege gab es innerhalb der Grenzen des alten deutschen Reiches 32 Landesversicherungsanstalten; 14 von ihnen lagen allerdings in Gebieten, die 1945 unter fremde Verwaltung gerieten. Tausende von Versicherten konnten ihre Versicherungsunterlagen nicht über den Zusammenbruch des Jahres 1945 hinwegretten, weil sie diese zusammen mit ihrem übrigen Besitz verloren.

Aus diesem Grunde entstehen für viele Menschen - ob Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge oder durch Kriegseinwirkung geschädigte Einheimische - erhebliche Schwierigkeiten, wenn sie weiter zurückliegende Beitrags- und Versicherungszeiten belegen sollen. Die Versicherungskarten stellen nun einmal das wichtigste Beweismittel für den Rentenanspruch dar. Um all diesen Menschen zu helfen und um eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, wurde am 3. März 1960 die sog. Versicherungsunterlagen-Verordnung (kurz VuVo genannt) erlassen. Ihre volle Bezeichnung „Verordnung über Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen“ sagt bereits das Wesentliche über ihren Inhalt aus. Sie lehnt sich an das Fremdrentengesetz an, betrifft aber nur solche Versicherungszeiten, die nach deutschem Bundesrecht oder nach den früheren reichsgesetzlichen Vorschriften zurückgelegt wurden. Die Versicherungsunterlagen-Verordnung gilt nur für Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 1950 und sieht ein Verfahren zur Wiederherstellung verlorengegangener Versicherungsunterlagen vor. Einmal ist es oft die einzige Möglichkeit, wenn sich diese Belege bei einem Versicherungsträger befanden, dessen Kartenlager vernichtet wurde, oder wenn sie durch die politische Entwicklung einfach nicht mehr erreichbar sind. Wer also z.B. im Zuständigkeitsbereich der Landesversicherungsanstalten Hannover oder Rheinprovinz vor bzw. während des Krieges versicherungspflichtig beschäftigt war und seine Unterlagen bei der Zerstörung der dortigen Kartenarchive einbüßte, kann ihre Wiederherstellung beantragen. Das gilt ebenso für Versicherte, deren Karten bei den Landesversicherungsanstalten Ostpreußen und Schlesien aufbewahrt wurden oder sich in den Archiven der früheren Landesversicherungsanstalten Brandenburg und Sachsen-Anhalt befanden.

Zum anderen können Versicherungsunterlagen auch dann auf Antrag wiederhergestellt werden, wenn die Versicherungszeiten bei einem Versicherungsträger zurückgelegt wurden, der außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik liegt. Gesetzlich den Fall, ein Versicherter war nach dem 30. Juni 1945 bei einer der damals noch bestehenden Landesversicherungsanstalten im sowjetischen Besatzungsgebiet oder nach dem 31. Januar 1949 bei einem Versicherungsträger in Ostberlin versichert, so kann er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Es muß sich allerdings um Versicherungszeiten handeln, die nach dem Fremdrentengesetz anrechenbar sind. Für einen dritten Personenkreis sieht das Fremdrentengesetz Herstellungsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalls vor. Nach dieser Vorschrift können Vertriebene, Flüchtlinge u.ä. Beitragszeiten und solche Beschäftigungszeiten anerkennen lassen, die sie nach Vollendung des 16. Lebensjahres vor der Vertreibung, Flucht, Um- oder Aussiedlung in ausländischen Vertreibungsgebieten, also beispielsweise in der CSSR, oder nach dem 8. Mai 1945 in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten als Arbeitnehmer, d.h. in einer abhängigen Beschäftigung zurücklegten. Bedingung ist, daß diese Beschäftigung nach dem am 1. Mai 1957 geltenden Bundesrecht versicherungspflichtig gewesen wäre.

Um zu vermeiden, daß viele Vertriebene und Flüchtlinge, aber auch Einheimische, durch den kriegsbedingten Verlust ihrer Versicherungsunterlagen Nachteile bei der Rentenberechnung hinnehmen müssen, hat der Gesetzgeber diesem unverschuldeten Beweisnotstand Rechnung getragen. Er hat die Anforderungen verringert, die sonst an Beweise gestellt werden müssen. So können seit dem Fremdrentengesetz und seit Erlass der VuVo Tatsachen zur Beweisführung herangezogen werden, die zwar nicht nachgewiesen sind oder nach den Umständen überhaupt nachweisbar erscheinen, aber doch wenigstens glaubhaft gemacht werden. Als „glaubhaft gemacht“ gilt eine Tatsache, wenn ihr Vorliegen - z.B. eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Ostpreußen - nach dem Ergebnis der Ermittlungen überwiegend wahrscheinlich ist. Diese Ermittlungen sollen sich allerdings auf alle erreichbaren Beweismittel erstrecken.

Beitrags- und Beschäftigungszeiten können glaubhaft gemacht werden, wenn der antragstellende Versicherte alte Arbeitsbücher, Zeugnisse und Bescheinigungen vom früheren Arbeitgeber vorzulegen vermag oder wenn er Zeugenaussagen von ehemaligen Arbeitskollegen beibringt. Ist das alles nicht mehr möglich, so kann der Versicherungsträger auch eidesstattliche Erklärungen zulassen. Wichtig sind dabei Angaben über die Dauer der Beschäftigung und die Art der Tätigkeit. Da die Höhe des jeweiligen früheren Entgelts in den meisten Fällen Dritten entweder gar nicht bekannt war oder zumindest von ihnen nicht mehr mit Sicherheit angegeben werden kann, kommt der Gesetzgeber den Antragstellern noch einen weiteren Schritt entgegen. Die Lohn- oder Gehaltsbezüge brauchen nämlich überhaupt nicht glaubhaft gemacht zu werden. An ihrer Stelle werden für die Beitragsabrechnung gesetzliche Tabellenwerte der verschiedenen Leistungsgruppen zugrundegelegt.

Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Herstellung von Versicherungsunterlagen aus der Arbeiterrentenversicherung, der außerhalb des Rentenverfahrens gestellt wird, ist bei der Landesversicherungsanstalt einzureichen, die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist. Im Bereich der Landesversicherungsanstalt Württemberg können die Antragsvordrucke auch bei den Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Bürgermeisterämter) angefordert werden.

Je nach Art der zugrundeliegenden Beschäftigung sind die Anträge unter Umständen an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, die Seekasse oder die Knappschaft zu richten.

Zur Erleichterung des Verfahrens sollte der Antragsteller sämtliche noch in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und Nachweise dem Antrag beifügen. Es ist verständlich, daß bei vielen Menschen das Erinnerungsvermögen an diese weiter zurückliegenden Tatbestände im Laufe der Zeit verblaßt. Deshalb kann nur jedem Versicherten empfohlen werden, noch bestehende Lücken im Nachweis über seinen Versicherungsverlauf möglichst bald zu schließen. Je früher dies noch vor dem eigentlichen Rentenverfahren geschieht, desto erfolgversprechender ist die Wiederherstellung seiner fehlenden Versicherungsunterlagen. Zumindest wird damit beim Eintritt des Versicherungsfalls vermieden, daß sich die Bearbeitung eines lückenhaften Rentenanspruchs verzögert.

Landesversicherungsanstalt Württemberg



Fahrschule ELLER

Gosbach, Drackensteiner Str. 29

KURSBEGINN

Tel. 07331 / 84 00

Montag, 3. September 1973 um 19.00 Uhr

Anmeldung beim theor. Unterricht Montag 19 Uhr
oder Telefon 07331 / 84 00

Junghennen - Enten - Masthähnchen - Verkauf !

(schutzgeimpft und seuchenfrei) Wir erscheinen am Dienstag, dem 4.9.1973 von 16.15 Uhr bis 16.30 Uhr beim Milchhaus.

GEFLÜGELHOF SCHULTE, 7211 Aixheim, Tel. 07424 / 33 67

Schwimmen und Retten

Der Erfolg der DLRG kann daran gemessen werden, daß die Zahl der Ertrinkungsfälle seit ihrem Bestehen um mehr als die Hälfte gesunken ist. Dieser Erfolg ist in erster Linie der Ausbildung von ungezählten Nichtschwimmern zu Schwimmern sowie von Schwimmern zu Rettungsschwimmern zu verdanken. Man kann nie früh genug anfangen, das Schwimmen zu erlernen. Dem jedoch muß die Wassergewöhnung

vorausgehen. Man versteht darunter, daß der Schwimmschüler sich mit dem Wasser vertraut macht und sich die Fertigkeiten aneignet zu tauchen, springen, gleiten und ins Wasser auszuatmen. Dabei ist eine gewisse Reihenfolge zu beachten. Nachdem die Anfänger wassersicher geworden sind, beginnen sie mit dem **Brustschwimmen**:



Abb. 1

Aus der gestreckten Lage werden die inneren Handflächen nach außen gedreht.

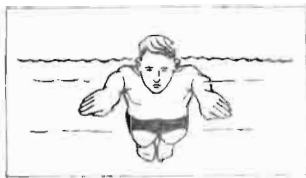


Abb. 2

... und die Arme langsam tief seitwärts gezogen.



Abb. 3

Die Hände bleiben dabei im Gesichtsfeld, die Finger liegen geschlossen nebeneinander. Allmählich werden die Ellenbogen gebeugt ...



Abb. 4

... und es nähern sich die Unterarme nach einem letzten kräftigen Abdrücken der Hände.



Abb. 5

Ohne Pause geht die Armbewegung ...



Abb. 6

... dann weiter ...



Abb. 7

... in die Körperstreckung über, wobei die Handflächen nach unten zeigen.

Besonderen Wert müssen Ausbilder und Schwimmschüler auf die richtige Fußstellung legen (Abb. 8 - 12)



Abb. 8

Aus der Strecklage werden die Oberschenkel hüftweit geöffnet. Die Unterschenkel werden im Kniegelenk zum Gesäß hin angehoben, die Zehenspitzen kniewärts angezogen ...

Um dem Schwimmschüler ein richtiges Gefühl für die Abdruckstellung der Fußsohlen zu geben, kann der Ausbilder den vorderen Teil der Füße in seine Hände nehmen und die Bewegung führen.

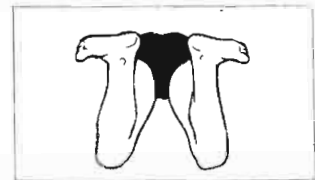


Abb. 9

... und die Füße nach außen gedreht.

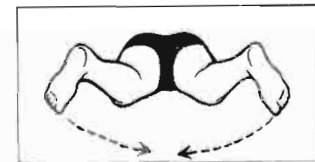


Abb. 10

Die Unterschenkel werden in einem kräftigen Kreisschlag nach außen ...

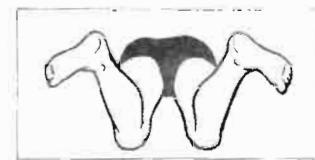


Abb. 11

... wieder gestreckt und zusammengeführt.



Abb. 12.

Die Bewegung ist beendet, wenn die gestreckten Beine wieder nebeneinander liegen.